

Bewertung Ausländische Bildungsnachweise

Zeugnisanerkennung/Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse

Checkliste für Ihren vollständigen Antrag

Immer erforderlich:

- Antragsformular (Link)**
Vollständig ausgefüllt und unterschrieben (bei Minderjährigen mit Unterschrift der Sorgeberechtigten)
- Ausweisdokument**
z.B. Personalausweis, Aufenthaltstitel, Duldung oder Pass mit Meldebestätigung des Hamburger Einwohneramtes
- Lebenslauf (aktuell und unterschrieben)**
Mit Darstellung der besuchten Schulen im Ausland (chronologisch ab Einschulungsjahr in die Grund- bzw. Primarschule) und Angabe des Einreisedatums in die BRD.
- Schulabschlusszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache**
Wenn vorhanden: Die Jahreszeugnisse der letzten drei oder vier Jahre.
- Übersetzungen aller Dokumente in die deutsche Sprache einer dafür beeidigten Person***
Ausnahme: Wenn das Dokument im Original in englischer Sprache ausgestellt wurde.

Vielleicht erforderlich:

- Vertriebenenausweis oder Bescheinigung nach § 15 BVFG**
bei (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler bzw. deren Abkömmlinge
- Ausweisdokument der Sorgeberechtigten**
Bei minderjährigen Antragstellenden. Wenn es einen gesetzlich bestellten Vormund gibt, zusätzlich den entsprechenden Nachweis.
- Namensänderungsnachweis**
Wenn Ihr Name auf dem Ausweisdokument nicht mit der Schreibweise auf den Zeugnisunterlagen übereinstimmt: Ein Dokument, aus dem die Änderung des Namens ersichtlich ist, z.B. die Heiratsurkunde oder Bescheinigung über die Namensänderung
- Bestätigung einer Hamburger Firma/Schule über ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot**
Nur nötig bei Wohnsitz außerhalb von Hamburg.
- Nachweis über die Teilnahme an der interuniversitären Hochschulaufnahmeprüfung oder akademische Bescheinigung eines im Ausland begonnenen Hochschulstudiums oder Hochschulabschlussdiplom mit Anlage (in der Originalsprache)**
Gegebenenfalls können diese für die Bewertung des Schulabschlusses herangezogen werden.
- Übersetzungen aller Dokumente in die deutsche Sprache einer dafür beeidigten Person***
Ausnahme: Wenn das Dokument im Original in englischer Sprache ausgestellt wurde.
- Vollmacht (vollständig ausgefüllt und unterschrieben) sowie Ausweisdokument der bevollmächtigten Person**
Wenn eine andere Person für Sie die Zeugnisbewertung beantragt.

* Kontaktdaten von beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzer finden Sie unter www.justiz-dolmetscher.de oder <https://dievereidigten.de/>

Bei Nachweisen in nicht-lateinischen Schriftzeichen ist unbedingt eine direkte Übertragung der Abschlussbezeichnungen (Transliteration) in lateinische Schriftzeichen erforderlich.

Bitte beauftragen Sie die Übersetzerin bzw. den Übersetzer, Ihre fremdsprachlichen Dokumente in Kopie mit der Übersetzung zu verbinden! Zusätzlich ist es erforderlich, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer vermerkt, in welcher Form (Original oder beglaubigte Fotokopie) Sie Ihr fremdsprachliches Dokument vorgelegt haben!

Im Ausland nach internationalem Standard ausgefertigte amtliche Beglaubigungen und Übersetzungen sind in der Regel auch in Deutschland gültig.